

Änderungen der EU-Prospektrichtlinie

Diese wurde mit dem Ziel novelliert, unnötige Bürokratie im Zusammenhang mit der Prospekterstellung für öffentliche Angebote von Wertpapieren abzubauen, den Zugang zum Kapitalmarkt (vor allem für KMUs) zu erleichtern, den Anlegerschutz auszubauen und bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Ist das gelungen? Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte von Florian Khol/Georg Zuschin, beide bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH:

Die EU-Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) wurde durch die RL 2010/73/EU novelliert, welche bis 1. Juli 2012 umzusetzen ist. Leider blieb der große Wurf aus, der angestrebte spürbare Bürokratieabbau und eine Erleichterung des Börsezugangs für Neuemittenten erfolgten nicht. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

Ausnahmen von der Prospektpflicht

- **Keine Prospektpflicht** besteht für öffentliche Angebote an **weniger als 150** (zuvor 100) natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat, ab einem Mindestbetrag bzw. einer **Mindeststückelung pro Anleger von EUR 100.000** (zuvor EUR 50.000) und mit einem Gesamtgegenwert von weniger als EUR 100.000 innerhalb der EU (zuvor global).
- Nunmehr ist ausdrücklich festgelegt, dass bloße **Bezugsangebote** im Unterschied zur bisher in Österreich und Deutschland geübten Praxis nicht mehr gänzlich prospektbefreit sind, sondern ein **prospektersetzendes Dokument** veröffentlicht werden muss.
- Es wird klargestellt, dass Finanzintermediäre für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von Wertpapieren mit schriftlicher Zustimmung des Emittenten dessen Prospekt verwenden dürfen.
- Um insbesondere Kreditinstituten die Kundeneinstufung zu erleichtern, wird der Begriff des qualifizierten Anlegers an die Definition des „professionellen Kunden“ der MiFID angepasst.

Nachtragspflicht

Spätestens ab 1. Juli 2012 ist jeder nachtragspflichtige Umstand, der zwischen Billigung und endgültigem Schluss des öffentlichen Angebots oder – falls später (zuvor falls früher) – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftritt bzw. festgestellt wird, mittels **Prospektnachtrag** zu ergänzen. Die in Österreich bei Anleiheemissionen verbreitete Praxis, ein Listing lediglich optional vorzusehen und dieses erst einige Zeit nach Ende des öffentlichen Angebots zu beantragen, wird damit wohl enden. Anleiheemittenten werden die Entscheidung spätestens am Ende des öffentlichen Angebots treffen, um der andauernden Aktualisierungspflicht des Prospektes zu entgehen.

Prospektzusammenfassung

Die Zusammenfassung soll sämtliche „**Schlüsselinformationen**“ enthalten und in einem von der EU-Kommission bis 1. Juli 2012 festzulegenden einheitlichen Format erfolgen. Damit wird die Zusammenfassung in der Praxis an Bedeutung weiter zulegen.

Die angestrebte weitere Aufwertung der Zusammenfassung durch Erweiterung der Prospekthaftung auch auf die Zusammenfassung, die allerdings gleichzeitig vollständig und im Umfang begrenzt sein soll, hat sich nicht durchgesetzt. Eine Prospekthaftung für die Zusammenfassung besteht im Wesentlichen weiterhin dann, wenn die Zusammenfassung nicht alle Schlüsselinformationen enthält oder unrichtig ist.

Wegfall des jährlichen Dokuments

Die Veröffentlichung des jährlichen Dokuments gemäß § 75a BörseG **entfällt ersatzlos**.

Florian Khol ist Partner und Georg Zuschin Rechtsanwaltsanwärter bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH. Falls Sie detailliertere Fragen zu oben genannten Punkten haben stehen Ihnen beide Herren gerne zur Verfügung:
Mag. Georg Zuschin +43 (1) 534 80 - 446, zuschin@bindergroesswang.at
Dr. Florian Khol +43 (1) 53480 - 440, khol@bindergroesswang.at